

# **BGer 7B\_689/2024 vom 10. September 2024**

Bundesgericht, 2024-09-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_689\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_689_2024)

FR: TF 7B\_689/2024 du 10 septembre 2024

IT: TF 7B\_689/2024 del 10 settembre 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerdeführerin erhob am 24. Juni 2024 Beschwerde in Strafsachen gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zug vom 23. Mai 2024.

### **E. 2**

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten zu bezahlen ( Art. 62 Abs. 1 BGG ).

### **E. 3**

Der Beschwerdeführerin wurde mit Verfügung vom 26. Juni 2024 Frist angesetzt, um dem Bundesgericht bis zum 11. Juli 2024 einen Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- zu leisten. Die Beschwerdeführerin ersuchte mit Eingabe vom 11. Juli 2024 darum, die Frist zur Leistung des Kostenvorschusses um 14 Tage, mithin unter Berücksichtigung der Gerichtsferien bis zum 26. August 2024, zu erstrecken. Mit Verfügung vom 17. Juli 2024 wurde der Beschwerdeführerin unter Berücksichtigung ihrer Eingabe vom 11. Juli 2024 die gesetzlich vorgeschriebene und nicht erstreckbare Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses bis zum 26. August 2024 angesetzt und darauf hingewiesen, dass im Unterlassungsfall auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Diese Verfügung wurden als Gerichtsurkunde versandt und ging der Beschwerdeführerin nachweislich zu.

### **E. 4**

Der Kostenvorschuss ging innert der angesetzten Nachfrist nicht ein, weshalb auf die Beschwerde androhungsgemäss gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.